

Gemeinde Südlohn

Niederschrift über die Sitzung

Gremium: Rat
vom: Mittwoch, 21. April 2010

9. Sitzungsperiode / 5. Sitzung

Ort: Großer Sitzungssaal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 23:56 Uhr

Anwesenheit:

I. Mitglieder:

- | | | |
|-----|-----------------------------|-------------------------|
| 1. | Herr Christian Vedder | Vorsitzender |
| 2. | Frau Annette Bonse-Geuking | |
| 3. | Herr Alois Kahmen | |
| 4. | Herr Hermann-Josef Frieling | |
| 5. | Herr Thomas Harmeling | |
| 6. | Herr Norbert Rathmer | |
| 7. | Frau Maria Bone-Hedwig | |
| 8. | Herr Günter Osterholt | |
| 9. | Herr Karlheinz Lüdiger | |
| 10. | Herr Heinrich Icking | |
| 11. | Herr Heinz Kemper | |
| 12. | Frau Christel Sicking | |
| 13. | Herr Wilhelm Hövel | |
| 14. | Herr Jörg Battefeld | |
| 15. | Herr Günter Bergup | |
| 16. | Frau Karin Schmittmann | |
| 17. | Herr Ludger Rotz | |
| 18. | Herr Ludger Grötting | |
| 19. | Herr Manfred Schmeing | |
| 20. | Herr Rolf Stödtke | |
| 21. | Herr Hans Brüning | (bis TOP I.12 einschl.) |
| 22. | Frau Rita Penno | |
| 23. | Herr Jörg Schlechter | |
| 24. | Herr Dieter Robers | |
| 25. | Herr Josef Schleif | |
| 26. | Herr Maik van de Sand | |

II. Entschuldigt:

Herr Ingo Plewa

III. Ferner:

1. AL 01/32 - Herbert Schlottbom
2. AL 20 - Martin Wilmers
3. AL 60 - Dirk Vahlmann

IV. Gäste

1. RA Michael Hoppenberg, Sozietät Wolter-Hoppenberg, Hamm (zu TOP I.2)
2. RA Andrea Henneken, Sozietät Wolter-Hoppenberg, Hamm (zu TOP I.2)

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Aufgrund der Dringlichkeit wird vorgeschlagen, die Tagesordnung im nichtöffentlichen Teil unter TOP II.5 „Auftragsvergabe zum Neubau des Feuerwehrhauses in Oeding“ zu erweitern.

Die **Grüne Fraktion** schlägt vor, die Angelegenheit der Finanzierung der Offenen Ganztagschule in der Grundschule Oeding (TOP II.2.1) in den öffentlichen Teil der Sitzung zu verlegen, da keine schutzwürdigen Interessen erkennbar sind und der Schul- und Sozialausschuss am 03.03.2010 in öffentlicher Sitzung eine entsprechende Beschlussempfehlung gefasst hat.

Grundsätzlich wird dem zwar zugestimmt. Allerdings ist die Beschlussempfehlung des Schul- und Sozialausschusses vom 03.03.2010 einheitlich in der Sitzungsvorlage Nr. 44/2010 enthalten, die im Übrigen weitere Punkte mit direktem Bezug zur Finanzierung der OGS enthält, so dass nach Ansicht der Verwaltung aufgrund vorliegender Angebote und damit schutzwürdiger Interessen die Angelegenheit weiterhin im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beraten werden sollte.

Es besteht auf Nachfrage Einvernehmen, dass aus der Sitzungsvorlage Nr. 44/2010 die Beschlussempfehlung a) zu TOP II.2.1 als TOP I.13 im öffentlichen Teil beraten wird. Im Übrigen verbleibt die Angelegenheit im nichtöffentlichen Teil.

Die **SPD-Fraktion** beantragt, aufgrund der umfassenden Tagesordnung in der heutigen Sitzung nur die Angelegenheit „Biogasanlage“ im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil zu behandeln und die restlichen Tagesordnungspunkt in einer in absehbarer Zeit anzuberaumenden Sondersitzung des Rates weiter zu behandeln.

Entgegnet wird, dass die Tagesordnung weitere Angelegenheiten enthält, die keinen Aufschub dulden.

Beschluss: **7 Ja-Stimmen**
19 Nein Stimmen

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates werden nur die Tagesordnungspunkte I.2 und II.3 (geplante Biogasanlage im Osselerhorst in Südlohn) beraten. Die übrigen Tagesordnungspunkte werden in einer demnächst anzuberaumenden Sondersitzung des Gemeinderates weiter beraten.

Damit hat der Antrag hat der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.

Weitere Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht, so dass diese in der geänderten Form festgestellt wird.

I. Öffentlicher Teil:

TOP 1.: Anerkennung der Niederschrift der letzten Sitzung

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Die **SPD-Fraktion** bittet um Aufnahme der Aussage von Herrn Dr. Blanke von der RWE-Innogy aus der letzten Ratssitzung, die er in der Bürgerinformation vom 25.03.2010 wiederholt hat, in die Niederschrift, wonach er auf Anfrage der **CDU- und UWG-Fraktion** erklärt hat, dass die Biogasanlage nur im Einvernehmen mit der Bevölkerung gebaut wird und RWE die Anlage nicht gegen einen andauernden Widerstand des überwiegenden Teils der Bevölkerung errichten wird.

Die **CDU-Fraktion** schließt sich dieser Anregung an.

Die **Grüne Fraktion** ist der Ansicht, dass die Aussage des Bürgermeisters auf Seite 7 der Niederschrift zu TOP I.2 zum Vorkaufsrecht nicht richtig protokolliert worden ist.

Der **Schriftführer** verweist auf die Beschlusslage des Gemeinderates, wonach grundsätzlich nur ein Beschlussprotokoll zu führen ist. In Anbetracht der Wichtigkeit des Tagesordnungspunktes und der sehr intensiven Erörterung wurde versucht, eine gedrängte Wiedergabe der mehrstündigen Beratung in das Protokoll mit aufzunehmen. Naturgemäß kann damit nicht jede Äußerung berücksichtigt werden. Im Übrigen

entspricht die Niederschrift genau den vorliegenden Aufzeichnungen des Schriftführers. Die v.g. Anregungen stellen keine Einwendungen gegen die Richtigkeit der Protokollführung dar, die eine Änderung der Niederschrift notwendig machen.

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 24.02.2010 wurden somit nicht erhoben. Sie ist damit anerkannt.

Beschluss: **Kennntnisnahme**

TOP 2: Geplante Biogasanlage im Osselerhorst in Südlohn

2.1.: Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 24.02.2010 zu TOP I.2 - Einrichtung eines Untersuchungsausschusses

Sitzungsvorlage-Nr.: 34/2010

(RM Gröting erklärt sich für befangen und nimmt daher weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.)

Nach Ansicht der **Grünen Fraktion** kann der Rat Ausschüsse und andere Gremien installieren und diese mit Aufgaben betrauen. Nicht die Tatsache der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses an sich, sondern nur der Inhalt der Ausschussaufgaben bzw. dessen Ergebnisse können beanstandet werden.

Die **SPD-Fraktion** schlägt vor, die Aufgabe dem Rechnungsprüfungsausschuss zu übertragen.

Die **FDP-Fraktion** erklärt, dass sie ein beratendes Gremium installiert haben wollte, welches keine Entscheidungskompetenz hat und außerhalb eines ordentlichen Ausschusses nach der GO stehen sollte.

Die **UWG-Fraktion** erinnert an das mit dem Ratsbeschluss verfolgte Ziel, dass ein Gremium ermitteln sollte, wer wann was wusste. Dieser Ausschuss kann keine Befugnisse für Ermittlungen gegen den Rat oder die Verwaltung haben, sondern nur alle Informationen sammeln.

Die **CDU-Fraktion** schlägt vor, ähnlich wie in der Vergangenheit, einen vorhandenen Ausschuss oder eine Kommission zu beauftragen. Im Übrigen geben die zur heutigen Sitzung aufgrund des Antrages der **CDU-Fraktion** zusammengestellten Unterlagen sowie der chronologische Ablauf einen umfassenden Überblick über den zeitlichen Ablauf und das Wissen der Beteiligten.

Der **BM** erklärt, dass nach herrschender Meinung die GO einen Untersuchungsausschuss nicht vorsieht. Allerdings ist es dem Rat unbenommen, eine Kommission, Auskunftsausschuss o.ä. zu bilden. Das sehr umfangreiche Akteneinsichtsrecht nach § 55 GO bietet jedoch dem Rat, den Fraktionen und einzelnen Ratsmitgliedern die Möglichkeit, sich eingehend zu informieren.

Da mögliche Informationsdefizite voraussichtlich in den nächsten Tagesordnungspunkten ausgeräumt werden, stellt die **CDU-Fraktion** den Antrag auf Abstimmung.

Beschluss: **17 Ja-Stimmen**
8 Nein-Stimmen

Der Rat der Gemeinde Südlohn akzeptiert die Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 24.02.2010 zu TOP I.2, welcher den Inhalt hatte, einen Untersuchungsausschuss zur Klärung einzuberufen, wer in dem Projekt „Biogasanlage“ unter Einbeziehung von Ratsmitgliedern und Verwaltungsmitarbeitern wann was wusste. Der Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses wird nicht Aufrecht erhalten.

**2.2.: Antrag der CDU-Fraktion vom 22.03.2010 gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 GO zur Informationserteilung über das Projekt Biogasanlage Osselerhorst - Unterrichtung über den Sachstand:
Anlage 1 - Chronologischer Ablauf über das Projekt "Biogasanlage"
Anlage 2 – Unterlagen aus öffentlichen Teilen von Sitzungen**

Sitzungsvorlage-Nr.: 38/2010

(RM Gröting erklärt sich für befangen und nimmt daher weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.)

Die **CDU-Fraktion** ergänzt, dass sie ihren Antrag wegen der Behauptung gestellt hat, dass die vorhandene Genehmigung sich am Rande der Legalität bewegt. Sie stellt klar, dass sie entgegen den Behauptungen anderer nicht an den Informationsgesprächen in 2009 beteiligt war. Auf der Grundlage der vorliegenden Dokumentation hat sie sich bei der KPV eine Rechtsauskunft eingeholt. Danach konnte die Verwaltung bislang nach dem zustimmenden Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 10.03.2004 sämtliche Erklärungen und Schriftwechsel im Rahmen des ihr zustehenden einfachen Geschäftes der laufenden Verwaltung abgeben.

Damit sich dieses ändert, stellt die Fraktion den Antrag, dass gem. § 41 III GO zukünftig der Gemeinderat in allen Fragen des Sondergebietes „Biogas- und Recyclingbetriebe“ beteiligt wird und der Rat insoweit von seinem Rückholrecht Gebrauch macht.

Ferner ist es für die Fraktion zwingend, dass zur Sicherung der weiteren Wohnentwicklung es zwingend ist, dass das städtebauliche Entwicklungskonzept fortgeschrieben wird. Aufgrund der neuen GIRL, wonach die neue Biogasanlage 700 m Abstand zur nächst gelegenen zusammenhängenden Wohnbebauung einhalten muss, sieht sie eine Grundlage für den Erlass einer Veränderungssperre. Einen entsprechenden Antrag wird die Fraktion zu einem späteren Zeitpunkt in der heutigen Sitzung stellen.

Beschluss: Einstimmig

In allen Angelegenheiten des Sondergebietes „Biogas- und Recyclingbetriebe“ behält sich ab sofort der Gemeinderat die Beratung und die Entscheidung vor, so dass hiermit gem. § 41 Abs. 3 GO der Gemeinderat von seinem Rückholrecht Gebrauch macht.

Die **SPD-Fraktion** schlägt vor, die Verwaltung zu beauftragen, auch die Bauleitplanung für das gesamte Gewerbegebiet „Trimbach“ neu zu fassen, damit keine Konflikte zwischen der Wohnbebauung und dem Gewerbe entstehen. Sie verweist hierzu auf ihren zur heutigen Sitzung vorliegenden Antrag auf Erlass einer Veränderungssperre.

Mit dem chronologischen Ablauf nach Anlage 1 der vorliegenden Unterlagen erläutert der **BM** den bisherigen Verfahrensablauf. Er ergänzt, dass im Fall der Umsetzung der Planung die RWE angekündigt hat, den Sitz der Betriebsgesellschaft nach Südlohn zu verlegen. Nach vorsichtigen Schätzungen der RWE ist hierdurch mit einem jährlichen Gewerbesteueraufkommen von rd. 100.000,00 € zu rechnen. Auch der WLV wird sich in diesem Fall dafür einsetzen, dass der Sitz der Handelsgesellschaft ebenfalls in Südlohn ist.

Der **BM** stellt heraus, dass er grundsätzlich keine Verpflichtung hatte, Unterlagen in Schriftform zur Verfügung zu stellen. Um jedoch einer möglichst breiten Masse umfassende Informationen zukommen zu lassen, wurden die relevanten Unterlagen in der Anlage 2 zusammengefasst.

Hinsicht der unter Ziff. 23 der chronologischen Übersicht angeführten ersten „Projektskizze“ wird auf Wunsch der **SPD-Fraktion** zugesagt, dass die ausführliche Skizze allen Ratsmitgliedern nachgereicht wird.

Auf weitere Nachfrage der **Grünen Fraktion** wird von Herrn **RA Hoppenberg** ausgeführt, dass die geplante neue Biogasanlage nach der ersten „Projektskizze“ sich nicht wesentlich von der alten genehmigten Anlage unterscheidet, so dass zu diesem Zeitpunkt die Verwaltung uneingeschränkt richtig hinsichtlich der Einschätzung einer UVP-Pflicht gehandelt hat.

Im Übrigen findet zu den einzelnen Punkten in dem chronologischen Ablauf eine sehr intensive Aussprache statt.

Die **SPD-Fraktion** regt an, eine Sondersitzung des Gemeinderates zum Thema „Biogasanlage“ einzuberufen. Bis dahin haben alle Fraktionen die Möglichkeit, Einsicht in die vorhandenen Akten zu nehmen. Auf der Basis dieser Erkenntnisse könnte dann überlegt werden, eine Veränderungssperre zu erlassen.

Abschließend besteht Konsens, dass erst nach Kenntnis der Ausführungen in den weiteren Tagesordnungspunkten über die Einberufung einer Sondersitzung des Gemeinderates beraten und beschlossen werden soll.

2.3: Prüfauftrag an die Verwaltung gem. Ratsbeschluss vom 24.02.2010 – TOP I.3.2

2.3.1.: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 60 GO

Sitzungsvorlage-Nr.: 29/2010

*(RM Gröting erklärt sich für befangen und nimmt daher weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.)
(Während der Beratung und Beschlussfassung sind die RM Brüning, Robers, Rotz, Schmeing und van de Sand nicht im Sitzungssaal anwesend.)*

Beschluss: **19 Ja-Stimmen**
1 Nein-Stimme

Der in der Ratssitzung vom 24.02.2010 beschlossene Sperrvermerk hinsichtlich der bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 € zur Finanzierung der Prüfung der juristischen Einflussnahmemöglichkeiten hinsichtlich der geplanten Biogasanlage im Osselerhorst im OT. Südlohn durch juristischen Beistand wird aufgehoben. Der Auftrag, die juristischen Einflussnahmemöglichkeiten der Gemeinde Südlohn unter Beiziehung eines juristischen Beistandes prüfen zu lassen, welche hinsichtlich der geplanten Biogasanlage im Osselerhorst im OT. Südlohn bestehen können, soll zeitnah durch den Bürgermeister vergeben werden.

Der im Wege der Dringlichkeit am 24.03.2010 gefasste Beschluss wird gem. § 60 GO NRW genehmigt.

2.3.2.: Mitteilung des Prüfergebnisses

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

(RM Gröting erklärt sich für befangen und nimmt daher weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.)

Herr **RA Michael Hoppenberg** von der Sozietät Wolter-Hoppenberg, Hamm, stellt das Ergebnis der durchgeführten rechtlichen Prüfung vor.

Danach stellt die geplante Biogasanlage keine raumbedeutsame Anlage dar, die im Regionalplan dargestellt werden müsste. Der Flächennutzungsplan ist seinerzeit parallel mit der Erstellung des Bebauungsplanes angepasst worden.

Probleme liegen jedoch im Bebauungsplan selbst. Zwar sind keine Verfahrens- und Formfehler bei der Erstellung des Bebauungsplanes festzustellen, jedoch genügt die seinerzeitige planerische Abwägung nicht mehr den Ansprüchen, die jüngst das Bundesverwaltungsgericht festgelegt hat. Danach genügt es nicht, dass erkennbare Konflikte, die durch einen Bebauungsplan ausgelöst werden, auf der Fachebene (z.B. im Baugenehmigungs- bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) gelöst werden sollen. Der Plangeber des Bebauungsplanes ist demnach aufgerufen, mögliche Konflikte im Vorfeld zu erkennen, zu bewerten und Überlegungen für evtl. Festsetzungen im Bebauungsplan anzustellen. Da er sich nicht mit den entstehenden Konflikten beschäftigt, ist der vorhandene Bebauungsplan rechtswidrig, weil abwägungsfehlerhaft. Dieser Fehler löst für die Gemeinde Handlungsbedarf aus.

Lösungsmöglichkeiten zur planerischen Steuerung bestehen in der Aufhebung, der Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanes, ergänzt um eine Veränderungssperre, die bei einer Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes unabdingbar wird.

Für den Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB ist Voraussetzung, dass eine städtebauliche Rechtfertigung besteht und ein Planungskonzept vorliegt. Eine reine Verhinderungssperre ist nicht zulässig. Die städtebauliche Rechtfertigung ergibt sich daraus, dass der Bebauungsplan an einem heilbaren Mangel leidet. Da es Aufgabe der Veränderungssperre ist, die Bauleitplanung der Gemeinde zu sichern und ihr zugleich zu ermöglichen, während der Planaufstellung nur Baumaßnahmen, Nutzungsänderungen oder wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes im Interesse der Plansicherung mittels der Veränderungssperre zu unterbinden, ist diese nur wirksam, wenn ihr ein Planungskonzept zugrunde liegt, welches zum Zeitpunkt des Erlasses bereits in einem Mindestmaß bestimmt und absehbar ist. Die bloße Absicht zu planen genügt damit nicht, anderenfalls werden hierdurch Schadensersatzverpflichtungen für die Gemeinde ausgelöst.

Im Verhältnis zur bestehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus 2004 ist festzustellen, dass eine bestandskräftige immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt, die ohne Beteiligung der Gemeinde verlängert werden konnte und zu der der Kreis Borken als Baugenehmigungsbehörde kein Verwerfungsrecht hat. Gegen die Ausnutzung der bestehenden Genehmigung hat damit die Gemeinde keinerlei Handlungsmöglichkeiten; die Genehmigung genießt Bestandsschutz. Dieses bleibt auch bestehen, wenn die geplante neue Anlage sich nur unwesentlich gegenüber der genehmigten Anlage ändern sollte. Was tatsächlich geplant wird, ist noch nicht bekannt, weil noch kein förmlicher Antrag vorliegt. Bekannt ist nur, dass etwas anderes realisiert werden soll. Dieses war im Jahr 2009 noch nicht klar absehbar und präzisiert sich langsam erst ab dem Frühjahr 2010. Sofern also die genehmigte Anlage nur unwesentlich geändert werden soll, bleibt die baurechtliche Genehmigung bestehen. Dies mit der Folge, dass hiergegen keine Rechtsmittel bestehen.

Sobald sich jedoch das Emissions- bzw. Immissionsverhalten positiv oder negativ grundlegend ändert oder das Anlagenkonzept so geändert wird, dass neue Gutachten erforderlich werden, ergibt sich immissionsschutzrechtlich eine neue Situation, die eine neue Baugenehmigung als Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erforderlich macht. Nur in diesem Fall könnte eine vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens wirksam erlassene Veränderungssperre greifen.

Ob gegenüber der vorliegenden Genehmigung die geplante neue Anlage nur unwesentlich nach § 15 BImSchG geändert wird oder nach § 16 BImSchG eine wesentliche Änderung erfahren wird, kann noch nicht beurteilt werden, weil ein konkreter Antrag noch nicht vorliegt.

Richtig ist, dass die Gemeinde für die geplante Biogasanlage ein SO-Gebiet festgelegt hat. Allerdings könnte diese Anlage nach der typisierenden Betrachtung der Baunutzungsverordnung aufgrund der geplanten Größe auch in einem Gewerbegebiet realisiert werden, und zwar als Anlage der 4. BImSchV, Nr. 1.4, Spalte 2, also im sogen. vereinfachten Verfahren, genehmigt werden.

Grundsätzlich besteht nach § 123 Abs. 3 BauGB kein Rechtsanspruch auf Erschließung. Da die Gemeinde jedoch einen Bebauungsplan aufgestellt hat mit dem Wunsch, dass dieser auch umgesetzt wird, verdichtet sich ihr Erschließungsermessen auf eine Erschließungspflicht. Dieses ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gemeinde in der Vergangenheit bereits zur Umsetzung des Bebauungsplanes einen Erschließungsvertrag angeboten hat. Da dieses geschehen ist, würde sie gegen das Gebot von Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen, wenn sie ein adäquates Erschließungsangebot des neuen Bauherren ablehnen würde mit der Konsequenz, dass die Gemeinde selbst auf eigene Kosten die Erschließung herstellen müsste.

Immissionsschutzrechtlich besteht für die „Alt-Anlage“ Bestandsschutz. Sie kann damit im bisherigen Umfang gebaut werden.

Eine neu konzipierte Anlage unterliegt jedoch einer Genehmigungspflicht gem. Nr. 1.4, 9.36 Spalte 2, der Anlage zur 4. BImSchV. Da die geplante Feuerungswärmeleistung jedoch weniger als 10 MW betragen soll, kann die Genehmigung im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und mit einer standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Nach Klasse V Nr. 1.4 des Abstandserlasses NRW beträgt der regelmäßig erforderliche Abstand von Verbrennungsmotoranlagen 300 Meter zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten. Damit ergibt sich für die geplante neue Anlage gegenüber der genehmigten Anlage keine Änderung.

In der vorangegangenen Ratssitzung war andiskutiert worden, ob die Gemeinde berechtigt ist, im Sinne der Vorsorge um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger Grenzwerte für Emissionen in gemeindlichen

Bauleitplänen festlegen kann. Dieses ist seit 2006 grundsätzlich über den Flächennutzungsplan bzw. den Bebauungsplan möglich, jedoch nur innerhalb der Grenzen des verbindlichen Bundes- bzw. Landesrechtes. Damit könnte die Gemeinde nutzungs- bzw. nutzerbezogene Grenzwerte festlegen, sofern zur Konfliktbewältigung eine städtebauliche Rechtfertigung vorliegt und wenn vorab ein das gesamte Gemeindegebiet erfassendes Emissionsschutzkonzept besteht.

Rechtsschutzmöglichkeiten für die Gemeinde bestehen im Bezug auf die alte Genehmigung keine. Gegen eine neue Genehmigung könnte die Gemeinde allein über die Geltendmachung der Verletzung der kommunalen Planungshoheit oder wegen Verstoß gegen das Erfordernis des Erteilens des Einvernehmens nach § 36 BauGB oder aus der Verletzung von Eigentumsrechten vorgehen.

Der Vortrag von **RA Hoppenberg** kann daher wie folgt zusammengefasst werden:

1. Raumordnungsrechtliche Hindernisse stehen dem geplanten neuen Vorhaben nicht entgegen.
2. Der Bebauungsplan ist rechtswidrig, da die Gemeinde die zu erwartenden Emissionen und Immissionen im Bebauungsplan nicht den aktuellen Anforderungen entsprechend ermittelt, bewertet und abgewogen hat.
3. Zur Sicherstellung der Anforderungen wird empfohlen, die Festsetzung Sondergebiet „Biogas- und Recyclingbetriebe“ durch Nachtrag in den Begründungen dahingehend zu modifizieren, dass beide Anlagentypen in dem Plangebiet nur zulässig sein sollen, wenn diese nicht als „erheblich belästigende Betriebe“ einzustufen sind.
4. Die Gemeinde ist aufgrund der Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes gehalten, diesen entweder durch entsprechende Ergänzungen der bislang defizitären Abwägung zu heilen oder ihn insgesamt aufzuheben.
5. Beabsichtigt die Gemeinde, zur Sicherung der Änderung der planungsrechtlichen Situation eine Veränderungssperre zu erlassen, so ist zur Wirksamkeit einer solchen Veränderungssperre erforderlich, dass die Gemeinde im Zeitpunkt des Erlasses der Veränderungssperre hinsichtlich einer Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Bebauungsplanes zumindest ein Mindestmaß an Planvorstellungen hat und darlegen kann.
6. Das Instrument der Veränderungssperre kann für die Gemeinde ein taugliches Mittel zur Steuerung der Ansiedlung der neuen Biogasanlage sein, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Insbesondere ist es erforderlich, dass die Gemeinde vor Erlass der Veränderungssperre deutlich macht und dies auch in der Begründung zur Veränderungssperre darlegt, dass sie nunmehr anderweitige Planungsabsichten verfolgt.
7. Eine wirksame Veränderungssperre verhindert die Verwirklichung der bestandskräftig genehmigten Anlage nicht. Ebenso wenig greift die Veränderungssperre bei einer nur unwesentlich geänderten Anlage (§ 15 BImSchG). Wird die genehmigte Anlage jedoch wesentlich geändert (§ 16 BImSchG), steht die zuvor erlassene wirksame Veränderungssperre einer Änderungsgenehmigung entgegen.
8. Vorsorgefestsetzungen in Bauleitplänen zur Beschränkung von Emissionen können nur auf Grundlage gutachtlicher Untersuchungen und Feststellungen für das gesamte Gemeindegebiet dahingehend erfolgen, dass solche Festsetzungen zur Vermeidung städtebaulicher Missstände erforderlich sind.
9. Eine Biogasanlage mit 10 MW kann grundsätzlich auch in einem festgesetzten Gewerbegebiet verwirklicht werden, wenn die Anlagenkonzeption so gestaltet ist, dass es sich nicht um einen erheblich belästigenden Gewerbebetrieb handelt.
10. Die Gemeinde handelt widersprüchlich und verstößt gegen das Gebot von Treu und Glauben, wenn sie ein Erschließungsangebot ablehnt. Im Ergebnis müsste dass die Gemeinde selbst auf eigene Kosten die Erschließung herstellen.
11. Eine neue Anlage benötigt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, die in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung erteilt wird. In diesem Verfahren ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls als Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
12. Bei der Verlängerung der ursprünglichen Genehmigung aus dem Jahre 2004 musste die Gemeinde nicht zur Erteilung ihres Einvernehmens beteiligt werden.
13. Gegen die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung kann die Gemeinde Rechtsbehelfe einlegen, wenn die Genehmigung gegen eine berechnete Einvernehmensversagung erteilt wird oder wenn die Neugenehmigung die Grundstückseigentümerinteressen der Gemeinde verletzt.

In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass der Rat nun gefordert ist, zu entscheiden, wie es mit dem Sondergebiet weitergeht, bevor eine Veränderungssperre erlassen werden kann. Sollte die Gemeinde

sich dazu entscheiden, entweder den Bebauungsplan aufzuheben oder ihn anzupassen, um die bestehenden Immissionskonflikte zu bewältigen, werden dadurch keine Schadensersatzverpflichtungen ausgelöst, wenn vorab ein klares Planungskonzept formuliert wurde. Für die Beurteilung, ob es sich um eine wesentliche Änderung einer bereits genehmigten Anlage handelt, ist nicht die tatsächliche Flächenausnutzung, sondern das sich ändernde Emissions- bzw. Immissionsverhalten maßgebend.

Beschluss: **Kenntnisnahme**

2.4.: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.04.2010 auf Erlass einer Veränderungssperre

Sitzungsvorlage-Nr.: 47/2010

(RM Grötting erklärt sich für befangen und nimmt daher weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.)

Die **SPD-Fraktion** ergänzt ihren Antrag, dass die Verwaltung den Auftrag erhalten soll, unter Inanspruchnahme juristischer Hilfe eine Veränderungssperre vorzubereiten, sobald der Gemeinderat die Richtung für ein Planungskonzept durch entweder Aufhebung des bestehenden oder Konkretisierung, Abänderung oder Verschärfung des bestehenden Bebauungsplanes vorgegeben hat. Hierzu sollten vorab interfraktionelle Gespräche geführt werden.

Der **BM** schlägt vor, den bestehenden Auftrag an die Kanzlei Wolter-Hoppenberg zu erweitern und aufgrund des bestehenden Gesprächsbedarfes beim Rat, der Bürgerinitiative und den Investoren zeitnah die weiteren Schritte abzustimmen.

Beschluss: **Einstimmig**

Die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten zum Erlass einer Veränderungssperre auf der Basis des Vortrages von RA Hoppenberg in die vorgestellten Richtungen auszuarbeiten bzw. ausarbeiten zu lassen. Nach Fertigstellung sind die Entwürfe den Ratsmitgliedern zuzuleiten und in einer einzuberufenden Sondersitzung des Gemeinderates zu beraten und über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden.

Evtl. entstehende überplanmäßige Kosten werden genehmigt.

2.5.: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.04.2010 auf Aufnahme einer Einwohnerfragestunde

Sitzungsvorlage-Nr.: 48/2010

(RM Grötting erklärt sich für befangen und nimmt daher nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil. RM Brüning ist während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Die **SPD-Fraktion** begründet ergänzend ihren Antrag damit, dass das Interesse der Bürger an der geplanten Biogasanlage gestiegen ist. Sie beantragt daher, auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung eine Einwohnerfragestunde aufzunehmen.

Auch die **CDU-Fraktion** sieht ein gesteigertes Interesse aus der Bürgerschaft an den Angelegenheiten in der Gemeinde. Von daher stellt sie den Antrag, über das aktuelle Biogasthema hinaus grundsätzlich eine Einwohnerfragestunde zu Beginn einer jeden Ratssitzung einzurichten. Sie beantragt daher die Neufassung des § 18 der Geschäftsordnung der Gemeinde Südlohn mit folgenden Rahmenvorgaben:

1. Grundsätzlich wird zu Beginn einer jeden ordentlichen Ratssitzung eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.
2. Dabei ist jeder Einwohner/in der Gemeinde berechtigt, sich mit Fragestellungen an den Bürgermeister zu wenden. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde Südlohn beziehen.

**TOP 3.: Bebauungsplan Nr. 28 "Kriegerkamp" im Ortsteil Südlohn
Änderung und Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses**

Sitzungsvorlage-Nr.: 26/2010

(RM Grötting erklärt sich für befangen und nimmt daher nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.)

Die **Grüne Fraktion** sieht es als notwendig an, das städtebauliche Entwicklungskonzept hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Wohnbebauung zu überdenken. Von daher beantragt sie die Fortschreibung des gemeindlichen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes.

Auf Nachfrage der **UWG-Fraktion** wird erläutert, dass der Aufstellungsbeschluss aus 1993 auf die aktuelle Rechtslage angepasst werden muss. Die Aufstellung erfolgt, da aktuell sich jetzt in diesem Bereich weitere Entwicklungsmöglichkeiten für die Gemeinde ergeben.

Auf Nachfrage der **SPD-Fraktion** wird bestätigt, dass aus Sicht der Gemeinde die Umsetzung des Baugebietes „Eschlohner Esch“ grundsätzlich weiter Vorrang hat, die Aufstellung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich jedoch zur weiteren Sicherung der Wohnbebauung in Südlohn sinnvoll ist.

Beschluss:

Einstimmig

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Änderung des Beschlusses vom 23.03.1993 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Kriegerkamp“ im Ortsteil Südlohn.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt das Ziel der Schaffung und Erschließung von Wohnbaugrundstücken. Es können insgesamt ca. 25 Grundstücke ausgewiesen werden.
3. Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Bebauungsplans: Gemarkung Südlohn, Flur 27, Parz. 30 (tlw.), 31, 33 (tlw.), 34 (tlw.) und 194 (tlw.). Der Geltungsbereich des zukünftigen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 2,8 ha.
4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB soll in Form einer Bürgerversammlung stattfinden. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorgaben des § 3 Abs. 2 BauGB.
5. Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 4.: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn,
Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.10.2009**

Sitzungsvorlage-Nr.: 40/2010

(Die RM Hövel, Kahmen und Schmeing sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Für die Inanspruchnahme von Waldflächen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die jedoch nicht vor Ort durchgeführt werden sollen.

Beschluss:

**19 Ja-Stimmen
4 Enthaltungen**

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.
2. Der Geltungsbereich dieser Änderung, inkl. der Erweiterungsfläche, schließt sich westlich und nordwestlich des bisherigen Betriebsgeländes an. Er umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha.
3. Ziel dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist die zukünftige Darstellung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht und -veredlung“ zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Gartenbaubetriebs und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen.

4. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst zwei räumlich zusammenhängende Änderungsbereiche:

Nr.	Bisherige Darstellung	Zukünftige Darstellung
1	Fläche für die Landwirtschaft	Sondergebiet (Pflanzenzucht und –veredlung)
2	Fläche für Wald	Sondergebiet (Pflanzenzucht und –veredlung)

5. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung.
6. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 II BauGB.
7. Der Beschluss, zur Erweiterung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn aufzustellen, ist öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 5.: Bebauungsplan Nr. 37c "Gärtnerei Westhoff";
Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.10.2010**

Sitzungsvorlage-Nr.: 41/2010

(Die RM Hövel, Kahmen und Schmeing sind während der Beratung und Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend.)

Beschluss:
19 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
3 Enthaltungen

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses vom 07.10.2009 zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 37c „Gärtnerei Westhoff IV“ im Ortsteil Oeding.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 19, Parzellen 38, 73 und 79. Er umfasst eine Fläche von ca. 4,6 ha.
3. Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Pflanzenzucht und –veredlung“ zur Sicherstellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Erweiterung des Gartenbaubetriebs und der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzflächen.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 I BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erfolgt in Form einer Bürgerversammlung.
5. Die öffentliche Auslegung erfolgt nach den Vorschriften des § 3 II BauGB.
6. Der Beschluss über die Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 37c „Gärtnerei Westhoff IV“ im Ortsteil Oeding, ist öffentlich bekannt zu machen.

**TOP 6.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes VE5 "Auf dem Bülten" im
Ortsteil Oeding; Aufstellungs- und Satzungsbeschluss**

Sitzungsvorlage-Nr.: 30/2010

Die Änderungsplanung wird erläutert. Sie hat kaum Auswirkungen auf die Ausnutzung des Bebauungsplanes. Vorgaben hinsichtlich der Anlieferungszeiten für den geplanten Einzelhandel trifft der Bebauungsplan nicht.

Beschluss:
24 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

1. Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 „Auf dem Bülten“ im OT Oeding.
2. Das Gebiet des Änderungsbereiches umfasst Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Oeding, Flur 6 Parz. 2098, und 2351.
3. Die Einverständniserklärungen der betroffenen Grundstückseigentümer liegen vor. Träger öffentlicher Belange sind durch die beabsichtigte Planänderung nicht berührt. Daher wird gleichzeitig der Satzungsbeschluss gefasst.
4. Gegenstand der vereinfachten Änderung ist die Schaffung einer Zufahrt zum Hintergelände über den auszubauenden Heckenweg.

5. Der Satzungsbeschluss der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. VE5 „Auf dem Bülden“ im OT Oeding ist öffentlich bekannt zu machen.

TOP 7.: 1. Finanzzwischenbericht für das Haushaltsjahr 2010

Sitzungsvorlage-Nr.: 23/2010

Die Finanzen der Gemeinde entwickeln sich augenblicklich sehr gut. Es bleibt zu hoffen, dass dieses bis zum Jahresende so anhält.

Auf Nachfrage der **CDU-Fraktion** wird die eingeforderte Liste der freiwilligen Leistungen der Gemeinde zur nächsten Ratssitzung angekündigt.

Beschluss: **Kennntnisnahme**

TOP 8.: Gründung der Energiefonds Westmünsterland GmbH

Sitzungsvorlage-Nr.: 39/2010

Die **UWG-Fraktion** regt an, dass evtl. auch die Bürger über die örtlichen Kreditinstitute sich an der geplanten Energiefonds Westmünsterland GmbH beteiligen können.

Auf Nachfrage wird bestätigt, dass über die Gründung einer GmbH die SVS auch an den Erträgen aus dem „erneuerbare Energiegesetz“ teilhaben kann. Die Gründung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass die SVS Ökostrom anbietet.

Zur Aussage, dass die Gesellschaft „zunächst“ ausschließlich geeignete Dachflächen auf kreiseigenen Gebäuden anmieten und dort Photovoltaikanlagen installieren und betreiben wird, erkundigt sich die **Grüne Fraktion** nach der Zulässigkeit nach § 107 GO.

Hierzu kann noch keine abschließend sichere Antwort gegeben werden.

Beschluss: **Einstimmig**

Der Rat der Gemeinde Südlohn beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der SVS-Versorgungsbetriebe GmbH, dass sich die SVS an der zu gründenden „Energiefonds Westmünsterland GmbH“ mit einem Geschäftsanteil i.H. v. 180.000 € beteiligt.

TOP 9.: Anregung nach § 24 GO: Schreiben des Herrn Dr. Karl Wilke vom 31.03.2010 betr. Umbau und Erweiterung des Aldi-Marktes in 46354 Südlohn, Pfarrer-Becker-Str. 7

Sitzungsvorlage-Nr.: 45/2010

Die **CDU-Fraktion** verweist darauf, dass der Antragsteller ergänzend am 12.04.2010 ein 5-seitiges Schreiben an alle Ratsmitglieder versandt hat, das die Verwaltung jedoch nicht erhalten hat.

Der **BM** gibt eine umfassende Sachdarstellung, die mit dem Ergebnis abschließt, dass die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht erklären kann, weil dieses nicht rechtlich zulässig ist. Ferner stellt der **BM** nach Durchsicht das ergänzende Schreiben von Herrn Dr. Wilke vom 12.04.2010 inhaltlich klar:

- Danach betrifft der angeführte Bodenrichtwert nur die überbaubaren Grundstücksflächen. Bei der gewünschten Grundstücksfläche handelt es sich um Festwiese, Grünfläche und Überschwemmungsgebiet.

- Die Gemeinde hat bislang kein neues Kaufangebot abgegeben, da wie gewünscht ein Teil nach dem anderen abgearbeitet werden sollte. Die zitierten Grundstückskaufpreise entsprechen nicht den Beschlüssen des Gemeinderates und wurden auch nicht gezahlt.
- Die Staatsanwaltschaft hat Ermittlungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Amts wegen eingeleitet, nicht jedoch wegen der Auffassung, dass eine Strafbarkeit in Betracht kommt. Das Verfahren wurde bereits eingestellt, jedoch auf Betreiben von Herrn Dr. Wilke weiter geführt.
- Die Kommunalaufsicht hat in zwei Schreiben abschließend erklärt, dass ein kommunalaufsichtliches Einschreiten nicht für erforderlich erachtet wird.
- Es wurde zu keiner Zeit eine „Paktlösung“ zusammen mit dem Grundstücksnachbar Thomas Wilke „abverlangt“. Diese Lösung soll auch nicht „erzungen“ werden.
- Es war vereinbart, dem Kreis Borken zu bitten, das Verfahren ruhend zu stellen, was auch erfolgte. Ein Anspruch auf Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB besteht nicht. Die Gemeinde war und ist auch weiterhin an einer Lösung der Angelegenheit interessiert.

Die **FDP-Fraktion** stellt fest, dass weitergehende Vorschläge von Herrn Wilke noch nicht vorliegen und dass sich ein Einvernehmen von der Gemeinde nicht erzwingen lässt. Sie stellt daher den Antrag auf Abstimmung.

Beschluss: **24 Ja-Stimmen**
2 Enthaltungen

Die Anregung des Herrn Dr. Wilke auf Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB wird nicht entsprochen, da das planerische Konzept des bestehenden Bebauungsplanes dadurch konterkariert würde und der Antragsteller gem. bestehendem Rechtsplan entsprechende Erweiterungsmöglichkeiten hat.

TOP 10.: Antrag der UWG Fraktion vom 06.04.2010 betr. Vorlage eines Kosten- und Zeitplans vom Bau des Feuerwehrgerätehauses im OT Oeding an den Rat

Sitzungsvorlage-Nr.: 46/2010

Die **CDU-Fraktion** erinnert an ihren Antrag vom 08.12.2009 zur Sitzung des Gemeinderates vom 24.02.2010 zur Bildung einer Arbeitsgruppe Feuerwehrgerätehaus Oeding. Diese Arbeitsgruppe soll vor Auftragsvergabe und vor Entscheidungen im Gemeinderat beteiligt werden.

Der Zeitplan kann sich noch ändern. Hinsichtlich der Kosten wurde die Arbeitsgruppe in ihrer ersten Sitzung informiert. Aufgrund der geänderten VOB kann fördertechnisch nicht mehr die Auftragsvergabe an einen Gesamtübernehmer erfolgen. Daher wird jetzt die Ausschreibung der Einzelgewerke vorbereitet, wodurch sich der Zeitplan noch verändern wird.

Die **UWG-Fraktion** erkundigt sich, ob und inwieweit der DRK-Ortsverein sich an dem Projekt beteiligt. Da die Förderanträge noch nicht beschieden worden sind, liegt daher auch noch keine abschließende Aussage des DRK-Ortsvereins Oeding vor. Dessen Gremien haben jedoch bereits die Teilnahme vorbehaltlich der finanziellen Möglichkeiten beschlossen.

Beschluss: **Einstimmig**

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat vor Auftragsvergabe einen Kosten- und Zeitplan über den Bau des Feuerwehrgerätehauses im OT. Oeding vor.

TOP 11.: Neubesetzung der Schiedsämter in Südlohn und Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: 22/2010

Der **BM** dankt den Schiedsmännern für ihre bisherige ehrenamtliche Arbeit.

Beschluss: **Einstimmig**

Für die Wahlperiode 2010 - 2015 werden ab dem 01.06.2010 als Schiedspersonen bestellt:

- a) für den Schiedsgerichtsbezirk Südlohn:
Herr Heinz Kemper, Borkener Str. 5, Südlohn

- b) für den Schiedsgerichtsbezirk Oeding:
Herr Alfons Böckenhoff, Heinestr. 3, Südlohn-Oeding

Beide Schiedspersonen vertreten sich im Fall der Verhinderung gegenseitig.

TOP 12.: Anschaffungen für den Bauhof - Aufhebung eines Sperrvermerkes

Sitzungsvorlage-Nr.: 49/2010

Beschluss: **21 Ja-Stimmen**
5 Nein-Stimmen

Der in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10.2.2010 und im Rat am 24.2.2010 beschlossene Sperrvermerk zur Buchungsstelle 11.06.01/5002.782600 über einen Betrag von 68.000 € zur Anschaffung eines Holder-Kleinschleppers und über 8.900 € zur Anschaffung eines Wildkrautbekämpfungsgerätes wird aufgehoben.

TOP 13.: Offene Ganztagssschule in der Grundschule in Oeding - Übernahme des Defizites aus dem Jahr 2009

Sitzungsvorlage-Nr.: 44/2010

Beschluss: **Einstimmig**

Entsprechend dem Beschluss des Schul- und Sozialausschusses vom 03.03.2010 wird für die Offene Ganztagssschule in der Grundschule Oeding das im Jahr 2009 entstandene Defizit in Höhe von ca. 5.000,00 € in voller Höhe übernommen.

TOP 14: Mitteilungen und Anfragen

14.1.: 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW - Energieversorgung -

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Allen Ratsmitgliedern wird der Entwurf der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW überreicht.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird die Gemeinde folgende Stellungnahme abgeben:
Direkte planerische Belange der Gemeinde Südlohn werden durch die 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen nicht berührt. Landesplanerisch bedeutsame Kraftwerksstandorte werden auf dem Gebiet der Gemeinde Südlohn nicht ausgewiesen.

Daher werden durch die Gemeinde Südlohn keine Anregungen vorgetragen.

Beschluss: -/-

14.2.: REGIONALE 2016 ZukunftsLAND

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Gem. Vorschlag des Kultur-, Jugend- u. Sportausschusses vom 17.03.2010 wurden bis zur heutigen Sitzung Projektvorschläge der **Grünen Fraktion** und der **SPD-Fraktion** vorgelegt, die heute allen Ratsmitgliedern ausgehändigt wurden. Außerdem liegt der Vorschlag der **CDU-Fraktion** vom 14.07.2009 vor.

Die **UWG-** und die **FDP-Fraktion** kündigen weitere Vorschläge an.

Sobald alle Vorschläge vorliegen, sollen diese vorab mit der REGIONALE-Agentur besprochen werden, bevor sie anschl. im gemeindlichen Kulturausschuss und nachfolgend im Gemeinderat diskutiert werden.

Beschluss: -/-

14.3.: Einstellung des Projektes GKGK - Gesunde Kinder in gesunden Kommunen -

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Nachdem der bisherige vom FC Oeding gestellte Kommunalmoderator nicht weiter tätig wurde und ein neuer Kommunalmoderator nicht zu akquirieren war, wurde im gegenseitigem Eigenvernehmen zum 31.03.2010 das Projekt GKGK in der Gemeinde Südlohn eingestellt und der bestehende Vertrag zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Beschluss: -/-

14.4.: Kampfmittelräumung im Bereich der Eschlohrer Straße

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Für die Umsetzung der Straßen- und Kanalbaumaßnahme auf der Eschlohrer Straße in Südlohn war die Überprüfung auf das Vorhandensein von möglichen Kampfmitteln erforderlich.

Der Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg hat nach Detailüberprüfung des Verdachtspunktes vor dem Haus „Eschlohrer Str. 8“ nun die Baustelle freigegeben. Die Überprüfung auf Kampfmittelrückstände ist damit abgeschlossen.

Beschluss: -/-

14.5.: Wasseruntersuchung auf Legionellen im Warmwassersystem der Sporthallen

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Das Gesundheitsamt des Kreises Borken hat die Warmwassersysteme in den Turn- und Sporthallen in Südlohn und Oeding auf das mögliche Vorhandensein von Legionellen untersucht und jetzt mitgeteilt, dass keine Legionellen im Warmwassersystem nachgewiesen werden konnten. Damit entspricht das Wasser in den Hausinstallationen in dieser Hinsicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung.

Beschluss: -/-

14.6.: Errichtung eines Lebensmittelmarktes am Panofen in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

Auf Nachfrage von **RM Battefeld** wird bestätigt, dass für die Errichtung des Lebensmittelmarktes als Vollsortimenter am Panofen eine gültige Baugenehmigung vorliegt.

RM Stöttke erkundigt sich ergänzend nach dem Zeitplan.
Dieser liegt der Gemeinde noch nicht vor.

Beschluss: -/-

14.7.: Pflasterung des Gehweges Ecke Dahlkamp/Grüner Weg in Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM Rotz erkundigt sich nach dem Sachstand.

Zwischenzeitlich wurde mit den Anwohnern ein Konsens erzielt, wonach die Pflasterung von diesen in Eigenleistung nach Vorgabe der Gemeinde ausgeführt werden soll und die Gemeinde 10 % der Kosten übernimmt. Dieses entspricht dem Anteil, den die Gemeinde nach dem BauGB bei erstmaliger Herstellung zu übernehmen hat.

Beschluss: -/-

14.8.: Arbeitsgruppe Feuergerätehaus Oeding

Sitzungsvorlage-Nr.: -/-

RM van de Sand bittet darum, entsprechend der Beschlusslage dieses Gremium nicht als Ausschuss, sondern als Arbeitsgruppe zu bezeichnen.

Beschluss: -/-

Vedder

Schlottbom